

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 90 (1993)

**Rubrik:** Entscheide

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Vormundes (Schlussrechnung, Schlussbericht und Vermögensübergabe) sowie die Verjährung allfälliger Schadenersatzpflichten.

Für die Praxis gehen die iuristischen Ausführungen recht weit. Wie der Autor abschliessend feststellt, sind die Regelungen zum Teil unnötig kompliziert, zum Beispiel was die Beendigungsgründe betrifft. Andererseits bestehen im ZGB Lücken in bezug auf die Tätigkeit der Amtsvormünder, die in grösseren Gemeinden als Beamte die meisten Vormundschaften führen. pd/cab

*Erschienen in der Reihe «Arbeiten aus dem iuristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz» im Universitätsverlag Freiburg 1992.*

---

## **ENTSCHEIDE**

---

### **Eine für die Firma unerwartet teure Entlassung**

#### **Auch freiwillige Leistungen unterliegen der Freizügigkeit**

*Die Einkaufssummen, welche Pensionskassen von ihren neuen Versicherten verlangen, sind grundsätzlich ein Arbeitnehmerbeitrag, der dem Mitarbeiter beim Stellenwechsel mitgegeben werden muss.*

Dieser Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes kam einer Firma teuer zu stehen, die freiwillig 27 733 Franken für den Pensionskasseneinkauf ihres neuen leitenden Mitarbeiters übernommen hatte. Nachdem dem Mann bereits nach einem Jahr wieder gekündigt wurde, setzte er mit Erfolg durch, dass die Pensionskasse zusätzlich zur normalen Freizügigkeitsleistung die 27 723 Franken samt Zinsen auf sein Freizügigkeitskonto überweisen muss.

Die frühere Übernahme der Einkaufssumme durch den Arbeitgeber entspreche einer arbeitsrechtlichen Abmachung, die am geltenden Pensionskassenreglement nichts ändere, befand das Eidg. Versicherungsgericht. Urteil B.8/1991

---

### **Kassenausschluss muss schriftlich angedroht werden**

#### **Grundsatzurteil des Eidg. Versicherungsgerichtes**

*Versicherte, die ihre Prämien nicht bezahlen und wegen unbekannten Aufenthaltes auch nicht betrieben werden können, dürfen von der Krankenkasse nicht ohne schriftliche Verwarnung und eine formelle Verfügung ausgeschlossen werden.*

Ausgelöst hat das Grundsatzurteil des Eidg. Versicherungsgerichtes in Luzern der Fall eines jungen Rauschgiftsüchtigen, der mit 20 Jahren das Elternhaus

verliess und danach von der Kasse nicht mehr ausfindig gemacht werden konnte. Nachdem eine Betreibung erfolglos geblieben war, wurde der Mann einfach aus der Liste der Versicherten gestrichen. Später wurde der Mann auf eigenen Antrag von der Kasse wieder aufgenommen — aber mit einem Vorbehalt für Suchtkrankheiten. Indem der Ausschluss aufgehoben wurde, fiel gleichzeitig auch der Vorbehalt für Suchtkrankheiten dahin.

Der Kassenausschluss darf nur bei einem besonders schweren Verschulden des Prämienzahlers verfügt werden, da die Folgen für den Versicherten und allenfalls später das fürsorgepflichtige Gemeinwesen sehr schwerwiegend sein können. Das Versicherungsgericht äusserte Zweifel, dass der Ausschluss im Fall des jungen Luzerners zulässig gewesen wäre, auch wenn die Kasse formell richtig vorgegangen wäre.

Urteil K.54/1991

## **Chefredaktor wird für Drogenbericht freigesprochen**

### **Bundesgericht änderte Praxis**

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten R. Bernhard

*Die Veröffentlichung von Verfahren zur Herstellung oder Umwandlung von Betäubungsmitteln und von neuen Konsumformen ist infolge einer Praxisänderung des Bundesgerichtes nicht mehr strafbar.*

In einer Zeitschrift war eine Berichterstattung veröffentlicht worden, in der mittels einer Bilderfolge und kurzen Erläuterungen dargestellt wurde, wie man aus Kokain «Crack» herstellen kann. Der Chefredaktor, welcher die Verantwortung für die Publikation trug, wurde angeklagt, öffentlich eine Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekanntgegeben zu haben. In erster Instanz wurde er jedoch freigesprochen, in zweiter dagegen wegen des erwähnten Delikts, d. h. fahrlässiger Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 (in Verbindung mit Ziff. 3) des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG), zu 4000 Fr. Busse verurteilt. Mit einer Nichtigkeitsbeschwerde erreichte er hierauf beim Kassationshof des Bundesgerichtes die Aufhebung der Verurteilung. Die angeordnete Neubeurteilung durch die zweite Instanz wird der neuen liberaleren Rechtsprechung des Bundesgerichtes Rechnung tragen müssen.

Das BetmG bedroht mit Strafe, «wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekanntgibt». Ziff. 3 dieses Artikels bezeichnet auch die fahrlässige Begehung für strafbar. Das Bundesgericht führte in seinem bis anhin massgebenden Entscheid BGE 104 IV 293 hiezu aus, bereits das Bekanntgeben einer einzigen solchen Gelegenheit führe die Strafbarkeit herbei. Als Möglichkeit zu Erwerb oder Konsum von Drogen betrachtete damals das Bundesgericht auch das Bekanntgeben von Herstellungsverfahren und Konsumarten. Detailiertere Angaben liessen sich zu amtlichen, wissenschaftlichen oder beruflichen Zielsetzungen rechtfertigen.

## **Die neue Sichtweise**

Das Bundesgericht argumentiert jetzt damit, Art. 19 Ziff. 1 BetmG erwähne die strafbaren Tätigkeiten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln detailliert und abschliessend. Das allgemeine Sprachverständnis messe dem Begriff der *öffentlichen Bekanntgabe der Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln* den Sinn zu, darauf hinzuweisen, wo solche Mittel erworben oder konsumiert werden könnten. Das sei etwas anderes als die öffentliche Angabe, wie ein Betäubungsmittel hergestellt oder umgewandelt werden kann. Wenn der Gesetzgeber den öffentlichen Hinweis auf solche Herstellungs- oder Umwandlungsmethoden oder andere, neue Konsumformen hätte mit Strafe belegen wollen, so hätte er nach der Meinung des Bundesgerichtes dies mit einem zusätzlichen Absatz innerhalb des Art. 19 Ziff. 1 BetmG zum Ausdruck gebracht, der solche Verhaltensweisen hinlänglich umschrieben hätte. Da er dies nicht getan hat, widerspreche eine Bestrafung von Bekanntgaben von Herstellungs- und Umwandlungsmethoden bzw. neuer Konsumformen von Drogen dem Grundsatze, wonach keine Strafe ohne ein entsprechendes Gesetz ausgefällt werden darf. Dieser Grundsatz geht aus Art. 1 des Strafgesetzbuches (StGB), Art. 4 der Bundesverfassung (Willkürverbot) sowie aus Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hervor.

Das Bundesgericht distanzierte sich auch von seinen früheren Überlegungen, die Veröffentlichung der Möglichkeit, Marihuana zu pflanzen und zu ernten, sei strafbar als Publikation der Möglichkeit zum Betäubungsmittelerwerb. Denn damit sei – wie das Bundesgericht nun festhält – dem Ausdruck «Erwerb» ein unüblicher Sinn beigelegt worden. Wer z. B. Getreide säe, ernte dieses später ja und «erwerbe» es nicht.

## **Pressefreiheit beachtet**

Mit der liberaleren Auffassung will das Bundesgericht der Presse- und Informationsfreiheit Rechnung tragen. Was in dem inkriminierten Zeitschriftentext stand, fiel unter den Schutzbereich dieser Grundrechte. Diese können nicht ohne genügende gesetzliche Grundlage eingeschränkt werden (BGE 115 IV 77, E. 3a).

An einer solchen Grundlage fehle es hier, wenn man Vergleiche zu anderen Stellen der Gesetzgebung ziehe. Das Bundesgericht zitierte die fröhre Fassung des Art. 210 StGB, wonach strafbar wurde, wer auf eine Gelegenheit zur Unzucht öffentlich aufmerksam machte. Denn dies betraf eine Gelegenheit «wo», allenfalls «wann» Unzucht möglich sei, nicht aber Rezepte «wie». Art. 32 Abs. 4 des Atomgesetzes bedroht mit Strafe, wer jemandem Anleitung zur Herstellung von radioaktiven Stoffen oder Einrichtungen gibt, von denen er weiß oder annehmen muss, dass er plant, einen verbrecherischen Gebrauch davon zu machen. Hätte der Gesetzgeber in bezug auf Betäubungsmittel entsprechende Strafbestimmungen beabsichtigt, so hätte er wohl entsprechende Formulierungen wie diese erlassen. Daher distanzierte sich das Bundesgericht nun vom früheren Leiturteil.

(Urteil 6S.254/1992 vom 14. Dezember 1992)